

Landgericht München I

Az.:



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 17. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2021 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.555,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.04.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die _____ auf die Bankverbindung IBAN: _____ unter Angabe des Verwendungszwecks _____ einen Betrag in Höhe von 465, 65 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.11.2019

zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.555,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über weitere Schadensersatzansprüche aus einem Unfallereignis am 02.01.2019 auf der Charles-de-Gaulle-Straße in München.

Unfallbeteiligt waren der Kläger mit dem Fahrzeug Pkw Opel Zafira, amtliches Kennzeichen , und der bei der Beklagten haftpflichtversicherte Pkw, amtliches Kennzeichen .

Gegen 18:35 Uhr fuhr das Beklagtenfahrzeug aufgrund Unachtsamkeit auf das klägerische Fahrzeug auf. Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Am 11.02.2019 verbrachte der Kläger sein Fahrzeug in die Werkstatt, wobei am selben Tag die Beklagte das klägerische Gutachten durch die DEKRA überprüfen ließ. Zwischen dem 11.02.2019 und dem 15.02.2019 mietete der Kläger ein Ersatzfahrzeug an. In diesem Zeitraum legte der Kläger eine Fahrstrecke von insgesamt 170 km zurück. Am 25.02.2019 wurde dem Kläger das Prüfgutachten der DEKRA zugestellt. Für die Dauer der Reparatur zwischen dem 26.02.2019 und dem 01.03.2019 mietete der Kläger erneut ein Ersatzfahrzeug an. In diesem Zeitraum legte der Kläger eine Fahrstrecke von insgesamt 96 km zurück.

Der Kläger begehrte vorgerichtlich Ersatz seiner Schäden wie folgt:

Reparaturkosten: 8.780,09 €

Sachverständigenkosten:	1.085,04 €
Bereitstellungskosten:	216,52 €
Mietwagenkosten:	374,85 €
Nutzungsausfallentschädigung:	649,- €
Auslagenpauschale:	30,- €
Gesamt:	11.135,50 €

Daneben begehrt der Kläger die Feststellung, dass ihm die Beklagte zum Ersatz aller materiellen Schäden anlässlich des Schadensereignisses vom 02.01.2019 verpflichtet ist.

Hierauf leistete die Beklagte folgende Zahlungen:

Reparaturkosten:	4.450,- €
Bereitstellungskosten:	100,- €

Der nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Kläger begehrt mit der Klage mithin noch weiteren Ersatz seiner Schäden wie folgt:

Reparaturkosten:	4.330,09 €
Sachverständigenkosten:	1.085,04 €
Bereitstellungskosten:	116,52 €
Nutzungsausfall/ Mietwagen:	1.023,85 €

Der Kläger behauptet, er könne die Reparaturkosten geltend machen, die sich auf 8.453,36 € belaufen würde. Der Wiederbeschaffungswert würde sich ausweislich des klägerischen Sachverständigengutachtens auf 7.300,- € brutto und der Restwert auf 1.860,- € belaufen.

Zwischen dem 11.02.2019 und dem 15.02.2019 sowie dem 26.02.2019 und dem 01.03.2019 sei er berufsbedingt auf ein Fahrzeug angewiesen gewesen

Der Kläger ist der Meinung, dass aufgrund der Tatsache, dass der angemietete Mietwagen klassenniedriger sei, kein Abzug wegen Eigensparnis zu erfolgen habe.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.555,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.04.2019 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle materiellen Schäden zu ersetzen, die ihm aufgrund des Schadensereignisses vom 02.01.2019 auf der Charles-de-Gaulles-Straße in München entstehen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die _____ auf die Bankverbindung IBAN: _____ unter Angabe des Verwendungszwecks _____ einen Betrag in Höhe von 465, 65 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers.

Sie behauptet, das klägerische Fahrzeug habe keinen Reparaturschaden erlitten. Der Wiederbeschaffungswert würde sich auf 6.500,- € belaufen.

Das Sachverständigengutachten sei untauglich, sodass die Kosten hierfür nicht ersatzfähig seien.

Die geltend gemachten Mietwagenkosten seien nicht erforderlich. Die Beklagten bestreiten mit Nichtwissen, dass der Klagepartei kein anderes Fahrzeug zur Verfügung stand. Von dem Normalpreis seien 15 % Eigensparnis als Vorteilsausgleich abzuziehen.

Nutzungsausfallentschädigung stehe dem Kläger nicht zu. Die Beklagten bestreiten mit Nichtwissen, dass der Klagepartei kein anderes Fahrzeug zur Verfügung stand. Ein tatsächlicher Nutzungswille und eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit seien nicht vorgetragen und würden bestritten. Sämtliche Zeiträume die für die Reparatur erforderlich gewesen wären seien abgedeckt,

sodass kein weiterer Raum für Nutzungsausfall bestünde.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch in informatorische Anhörung des Klägers, sowie durch Erholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Die Parteien haben keine Einwendungen dagegen erhoben.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Hauptverhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist soweit sie zulässig ist begründet.

I.

1. Das Landgericht München I ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und gemäß § 32 ZPO und § 20 StVG örtlich zuständig.

2. Der mit Ziff. 2 der Klageschrift gestellte Antrag ist unzulässig.

Der Kläger begehrt insoweit die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle materiellen Schäden zu ersetzen, die ihm aufgrund des Schadensereignisses vom 02.01.2019 auf der Charles-de-Gaulle-Straße in München entstehen. Der Antrag ist unzulässig, da dem Kläger das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse fehlt.

Ein solches schutzwürdiges Interesse besteht dann, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass die Beklagte ein Recht des Klägers ernstlich bestreitet oder verletzt oder sie sich eines Rechts gegen den Kläger berührt, und wenn das erstrebte Urteil in Folge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen.

Eine Gefahr der Unsicherheit liegt hier zur Überzeugung des Gerichts nicht vor. Die Beklagte hat die Haftung dem Grunde nach voll anerkannt und nie bestritten. Zudem begehrt der Kläger bereits unter Ziffer 1 der Klageanträge Ersatz seiner materiellen Schäden. Trotz richterlichem Hinweis in welchem dem Kläger aufgegeben wurde darzulegen, welche materiellen Schäden in Zukunft noch zu erwarten sind, erfolgte kein ergänzender Sachvortrag der Klagepartei.

Zur Überzeugung des Gerichts steht daher fest, dass aus Sicht des Klägers bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines weiteren materiellen Schadens zu rechnen. Die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt irgendeines Schadens wurde aus Sicht des Gerichts nicht substantiiert dargetan.

II.

Die Klage hat soweit sie im Übrigen zulässig ist Erfolg.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein weiterer Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 6.555,50 € zuzüglich Nebenforderungen zu.

1. Aktivlegitimation

Der Kläger ist zur Geltendmachung der Schadensersatzansprüche aktivlegitimiert. Ausweislich der Anlagen K11 ist der Kläger Eigentümer des verunfallten Fahrzeugs.

2. Reparaturkosten

Dem Kläger steht bezogen auf die geltend gemachten Reparaturkosten ein Anspruch auf Zahlung weiterer 4.330,09 € zu.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme, namentlich des erhaltenen Sachverständigengutachtens, steht zur Überzeugung des Gerichts nämlich fest, dass der Kläger - wie begehrt - auf Reparaturkostenbasis abrechnen kann. Der Wiederbeschaffungswert beläuft sich auf 6.900,- €. Die unfallbedingt erforderlichen Brutto-Reparaturkosten liegen unstreitig bei 8.790,09 €, eine Wertminderung ist - ebenfalls unstreitig - nicht eingetreten. Damit liegen die Reparaturkosten im Bereich

der 130 % Grenze.

a)

Der Sachverständige führte in seinem schriftlichen Gutachten zusammengefasst aus, dass am Gebrauchtfahrzeugmarkt grundsätzlich nur wenige Fahrzeuge mit dem Klägerfahrzeug vergleichbar seien. Eine Archivsuche auf www.mobile.de/archivsuche sowie eine SCHWACKE-Bewertung habe ergeben, dass sich der Wiederbeschaffungswert auf 6.900,- € belaufen würde.

b)

Den Ausführungen des gerichtsbekannt zuverlässigen Sachverständigen schließt sich das Gericht vollumfänglich an. Der Sachverständige ist dem Gericht aus zahlreichen Verfahren als sorgfältiger und fachkundiger Gutachter bekannt. Der Gutachter wertete die ihm vorliegenden Informationen umfassend aus. Zur Beurteilung des Wiederbeschaffungswertes wurde durch den Sachverständigen der gesamte Akteninhalt samt Anlagen sowie die Dokumente zur Wartungshistorie und Reparaturhistorie des Fahrzeugs gesichtet. Zudem wurde das Klägerfahrzeug persönlich besichtigt und bewertet. Das Gutachten ist folgerichtig und plausibel aufgebaut, die Parteien haben hiergegen keine Einwände erhoben.

c)

Das Klägerfahrzeug wurde unstreitig sach- und fachgerecht repariert. Der Kläger nutzt das Fahrzeug noch heute.

Unter Berücksichtigung der von der Beklagtenseite geleisteten Zahlung in Höhe von 12.844,58 € verbleibt ein Anspruch in Höhe von noch weiteren **4.330,09 €**.

2. Sachverständigenkosten

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Sachverständigenkosten vom Schädiger als erforderlicher Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 BGB zu ersetzen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erforderlich und zweckmäßig ist (BGH NJW 2007, 1450).

Erweist sich das Gutachten nachträglich als ungeeignet oder fehlerhaft, beeinträchtigt dies den

Erstattungsanspruch des Geschädigten nur, wenn er die Unbrauchbarkeit des Gutachtens zu vertreten hat (Senat Urteil vom 15.01.2013 - I-1 U 153/11, juris Rdn. 18; stdge Rspr.). Letzteres kommt namentlich in Betracht, wenn der Geschädigte einen erkennbar ungeeigneten Sachverständigen mit der Begutachtung betraut (Auswahlverschulden; vgl. etwa KG Berlin Urteil vom 01. März 2004 - 12 U 96/03, juris Rdn. 5) oder wenn der Geschädigte gegenüber dem von ihm beauftragten Privatsachverständigen erhebliche Vorschäden verschweigt und dieser deshalb zu einem fehlerhaften Ergebnis gelangt.

Zwar kam das Parteigutachten des Klägers zu einem höheren Wiederbeschaffungswert als der gerichtliche Sachverständige, dies macht das Gutachten aus Sicht des Gerichts jedoch nicht unbrauchbar. Zudem hatte der Kläger weder einen erkennbar ungeeigneten Sachverständigen beauftragt, noch das fehlerhafte Ergebnis beeinflusst.

Die Sachverständigenkosten in Höhe von **1.085,04 €** sind daher vollumfänglich zu erstatten.

3. Bereitstellungskosten

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Ersatz der ihm tatsächlich angefallenen (vgl. Anlage K5) Bereitstellungskosten in Höhe von 216,52 €. Die Bereitstellungskosten wurden von der Beklagten nicht bestritten. Es wurde ein Teilbetrag von 100,- € geleistet. Mithin hat der Kläger Anspruch auf Ersatz weiterer **116,52 €**.

4. Mietwagen und Nutzungsausfall

Der Kläger kann zudem Ersatz für die ihm entstandenen Mietwagenkosten sowie Nutzungsausfallersatz verlangen.

a)

Nach gefestigter Rechtsprechung hat der Geschädigte für die Dauer der Reparatur bzw. des bis zur Anschaffung einer neuen Sache erforderlichen Zeitraums Anspruch auf die Nutzungsmöglichkeit an einer vergleichbaren anderen Sache. Mit dem VI. Zivilsenat des BGH ist davon auszugehen, dass der Geschädigte grundsätzlich verlangen kann, was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage zum Ausgleich des Gebrauchsentzugs seines Fahrzeuges für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Für die Dauer der Begutachtung seines Fahrzeugs durch die seitens der Beklagten beauftragten Gutachter der DEKRA, sowie für die Dauer der Reparatur kann der Kläger Ersatz der Mietwagen-

kosten verlangen.

Der Kläger gab bei seiner informatorischen Anhörung an, dass er beruflich auf das Fahrzeug angewiesen gewesen sei. Ihm habe auch kein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestanden. Unstreitig legte der Kläger im Anmietzeitraum vom 11.02.2019 bis 15.02.2019 insgesamt 170 km, mithin durchschnittlich 34 km pro Tag und im Anmietzeitraum vom 26.02.2019 bis 01.03.2019 insgesamt 96 km, mithin 24 km pro Tag zurück. Das Gericht ist im Ergebnis davon überzeugt, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich war.

Die Anmietkosten von 35,- € pro Tag wurde von der Beklagten nicht bestritten. Auch ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen war nicht vorzunehmen. Grundsätzlich kann der Geschädigte ein Fahrzeug gleichen Typs anmieten, wobei dann Abzüge für ersparte Eigenkosten, also zB für unterbliebene Abnutzung, ersparte Pflegekosten und Ölverbrauch in Betracht kommen können. Dies gilt aber insbesondere dann nicht, wenn der Geschädigte freiwillig ein Fahrzeug einer niedrigeren Klasse anmietet. Unstreitig hatte der Kläger ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet, sodass der Kläger Anspruch auf Ersatz seiner Mietwagenkosten hat.

b)

Für den Zeitraum zwischen dem 16.02.2019 und dem 25.02.2019, in welchem der Kläger keinen Ersatzwagen angemietet hatte, steht diesem ein Anspruch auf Nutzungsausfallersatz zu.

Die Höhe des Nutzungsausfalles wurde von der Beklagten nicht bestritten, lediglich wurde der Nutzungswille und die Nutzungsmöglichkeit bestritten.

Nach ständiger Rechtsprechung darf der Geschädigte das Sachverständigengutachten abwarten, bevor er eine Werkstatt beauftragt. Das Parteigutachten der Beklagten vom 21.02.2019 wurde dem Kläger unstreitig erst am 25.02.2019 zugestellt. Am selben Tag erteilte der Kläger den Reparaturauftrag.

Der von der Beklagtenpartei bestrittene Nutzungswille des Klägers ist nach Auffassung des Gerichts durch die zügige Reparatur des Fahrzeugs indiziert. Im Übrigen hat die Klagepartei, wie bereits festgestellt vorgetragen, dass ihr kein anderweitiges Fahrzeug zur Verfügung gestanden habe. Auch schilderte der Kläger glaubhaft, dass er das Fahrzeug in seinem Urlaub für Ausflüge o.ä. nutzen wollte. Dass der Kläger während des Urlaubs teilweise das Fahrzeug seiner Lebensgefährtin nutzen konnte führt nicht dazu, dass ihm ein Anspruch zu versagen wäre. Zum einen lebt der Kläger mit seiner Lebensgefährtin nicht in einem Haushalt und konnte über deren Fahrzeug nicht frei verfügen. Zum anderen kann die reine Gefälligkeit der Lebensgefährtin des Klägers

nicht zu einer Begünstigung des Schädigers führen.

Auch die klageseits angesetzte Nutzungsausfalldauer von 10 Tagen ist nicht zu beanstanden. Anders als von der Beklagten angenommen begehrt der Kläger gerade keinen Nutzungsausfallersatz für Zeiträume in denen ihm ein Mietwagen zur Verfügung stand, vielmehr hatte er zwischenzeitlich das Mietauto zurückgegeben und daher über kein Ersatzfahrzeug verfügt.

Im Ergebnis kann der Kläger Ersatz der Mietwagenkosten und Nutzungsausfallersatz in Höhe der begehrten 1.023,85 € verlangen.

5. Zinsen

Der Zinsanspruch seit dem 26.04.2019 folgt aus den §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 BGB, im Übrigen aus § 291 BGB.

6. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Ferner hat der Kläger einen Anspruch auf Zahlung weiterer vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 465,65 € (1,3 Gebühr nebst Pauschale und Umsatzsteuer aus Gegenstandswert von 11.105,50 € abzgl. geleisteter 492,54 €).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Landgericht

Verkündet am 30.09.2021



UAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle